

Unterstützungsmöglichkeiten ab 1. Januar 2021

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; 935.51)

Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS; 935.511)

Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)

Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; 935.520)

*Link: Gesetzliche Grundlagen
Praxisleitfaden in Bearbeitung*

Allgemeines

- Grundsätze:*
- Gemeinnützigkeit
 - Bezug zum Kanton Bern
 - Einmaligkeit der Beiträge / keine Betriebs- und Unterhaltsbeiträge
 - Subsidiarität - maximal 40% der relevanten Kosten
 - Rechtsgleiche Behandlung / kein Anspruch auf Beiträge
 - Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen
 - Bekanntgabe der Mittelherkunft
 - Verjährung nach 4 Jahre mit Möglichkeit zur Verlängerung um 2 Jahre nur mit schriftlich begründetem Gesuch (Postweg) 2 Monate im Voraus

Link: Lotteriefonds Kanton Bern

Beitragsmöglichkeiten

Kurse und Lager 2020

Letztes Mal dank Übergangsbestimmung gemäss Art. 97 Abs. 4 KGSV unterstützt, abgeschlossen per 31.1.21

Ab sofort keine Beiträge mehr an Kurse und Lager

NEU Pro-Kopf-Beiträge An aktive Jugendvereine und -verbände

- Bedingungen:*
- kantonal organisiert
 - grundsätzlich für alle Kinder und Jugendliche offen
 - die Tätigkeiten von Pfadfinderinnen und Pfadfindern od. Vergleichbares anbieten
 - mit Jahresprogramm
 - die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden

Beitragsberechtigung: - 5 bis 20-jährige mit Wohnsitz im Kanton Bern

Beitrag: - max. CHF 50 pro Jugendliche/r

Unterstützungsmöglichkeiten ab 1. Januar 2021

Gesuch: - direkt von einzelnen Vereinen und Verbänden mittels online Formular
- per Stichtag am 30. Juni

Bauvorhaben

anrechenbar: - direkt dem Kernzweck der Jugendorganisation dienende Bau- und Anlageteile
- namhaft wertvermehrnde Bau- und Anlageteile

nicht anrechenbar: - Betriebseinrichtungen wie Küchen usw.
- nicht öffentlich zugängliche Räume

Beitragsberechnung: - Beitragsbemessung anhand einer Formel (vgl. Anhang 1, KGSV). **Keine fixe Prozentsätze**
- keine Beiträge unter CHF 500
- Folgegesuche erst nach 10 Jahren möglich (bisher 15 Jahre)

Gesuch: - vor Inangriffnahme mittels online Formular

Veranstaltungen

In den Zuwendungsbereichen Gesellschaft sowie Natur- und Umweltschutz

Bedingungen: - überregionale Bedeutung
- öffentlich zugänglich

Gesuch: - vor Inangriffnahme mittels online Formular

Tombolas / Lottos Kleinlotterien

Besondere Bestimmungen

Tombola und Lotto Meldepflicht
Meldung: - mind. 30 Tage im Voraus mittels online Formular

Kleinlotterien Bewilligungspflicht
Gesuch: - bis 30. September mittels online Formular
Link: [Bewilligungen und Meldungen](#)

Kontakt

Lotteriefonds und Bewilligungen des Kantons Bern

Telefon: 031 636 01 39

E-Mail: lotteriefonds@be.ch
bewilligungen@be.ch